



Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Netzzugang

1. Grundsatz: Eisenbahnunternehmen, welche das Recht auf Netzzugang in Anspruch nehmen wollen, müssen die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten

Wer die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens benutzen will, benötigt eine Netzzugangsbewilligung und eine Sicherheitsbescheinigung. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Netzzugangsbewilligung stellt die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen dar. Hierzu hält Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) fest, dass die Bewilligung erteilt wird, wenn die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet werden. Die Ausführungsvorschriften finden sich in der Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122).

Netzzugangsbewilligungen (Lizenzen) von Eisenbahnunternehmen aus EU-Ländern werden von der Schweiz auf Grund des Landverkehrsabkommens mit der EU anerkannt; auch diese Unternehmen benötigen aber eine schweizerische Sicherheitsbescheinigung.

2. Zweck: Vermeidung von Sozialdumping

Ziel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e des Eisenbahngesetzes ist es, „Sozialdumping“ zu vermeiden, das heisst: Marktteilnehmer sollen nicht einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil oder Markterfolg erreichen können, indem sie wesentlich schlechtere Arbeitsbedingungen als diejenigen der Branche bieten.

3. Zuständigkeit

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt Netzzugangsbewilligungen und Sicherheitsbescheinigungen und prüft vor der Erteilung der Bewilligung, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Das Bundesamt beaufsichtigt die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen während der Geltungsdauer und entscheidet bei Bewilligungs- und Rechtsverletzungen über die zu ergreifenden Massnahmen.

Gegen die Entscheide des BAV i.S. Netzzugangsbewilligungen und Sicherheitsbescheinigungen ist die Beschwerde an die Rekurskommission Infrastruktur und Umwelt möglich; die Legitimation zur Beschwerde richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

4. Zweck von Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung

Die Netzzugangsbewilligung ist unternehmensbezogen und bescheinigt dem Unternehmen, dass es zuverlässig, finanziell leistungsfähig und allgemein in der Lage ist, auf fremden Infrastrukturen einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Netzzugangsbewilligung gilt höchstens für 10 Jahre.

Die Sicherheitsbescheinigung ist streckenbezogen: die Einhaltung der sicherheitsrelevanten, arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Dienstpläne des im Netzzugang eingesetzten Personals, seine Qualifikation wie Ausbildung, Streckenkundigkeit, Sprachen sowie die Konformität des Rollmaterials mit der Infrastruktur) werden im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung geprüft. Da die Rahmenbedingungen der Infrastrukturen und Gegebenheiten der Netzbenutzerin raschen und häufigen Änderungen unterworfen sind, gilt die Sicherheitsbescheinigung in der Regel nur für ein Fahrplanjahr, und ist damit jährlich zu erneuern.

5. Prüfung anlässlich der Erteilung der Netzzugangsbewilligung

5.1 Allgemeines

Wer eine Netzzugangsbewilligung beantragt, muss mittels einer Beschreibung des Sicherheitsmanagement-Systems nachweisen, dass sein Unternehmen ständig einen sicheren und zuverlässigen Betrieb zu gewährleisten vermag (Art. 4-7 NZV). Im Vordergrund stehen dabei die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

5.2 Branchenübliche Arbeitsbedingungen

Die Gesuchstellerin hat schriftlich zu erklären, dass sie die branchenüblichen Arbeitsbedingungen gewährleistet. Sie hat ihrem Gesuch Angaben zu den Kernelementen des Arbeitsverhältnisses, namentlich Lohn, Arbeitszeit und Ferien beizulegen. Diese stehen bei einer Beurteilung im Vordergrund. Zusätzlich können aber auch weitere Gegenstände herangezogen werden, wie z.B.:

- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Überstundenabgeltung
- Sozialversicherungen
- Weiterbildung
- Arbeitszeitflexibilitäten
- Vergünstigungen, Naturalleistungen

Die Beurteilung im Einzelfall erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung, bei welcher die obgenannten Kriterien beigezogen werden. In einem ersten Schritt wurden die relevante Branche und der relevante Markt definiert. In einem zweiten Schritt wurden die Arbeitsbedingungen der Lokomotivführer von vier massgebenden Unternehmen im vorher definierten Markt ermittelt. Die Angaben dieser Unternehmen definierten die Bandbreite des branchenüblichen Lohnes. Ferner bieten sich als Massstäbe zur Bewertung der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere die folgenden Grundlagen an:

- die gesetzlichen Bestimmungen
- vorhandene (Firmen-) Gesamtarbeitsverträge
- Gutachten

Führt die Prüfung der Gesuche dazu, dass die branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden, und sind die übrigen Bedingungen gemäss EBG und NZV (Zuverlässig-

keit, finanzielle Leistungsfähigkeit, genügende Haftpflichtversicherung) erfüllt, wird die Netzzugangsbewilligung erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

Werden die Arbeitsbedingungen der Branche nicht gewährleistet ist das Gesuch um Erteilung einer Netzzugangsbewilligung abzulehnen.

6. Prüfung anlässlich der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung

Wer eine Sicherheitsbescheinigung beantragt, muss nachweisen, dass die Bestimmungen über das einzusetzende Personal und die Fahrzeuge, bezogen auf die zu befahrenden Strecken, die Sicherstellung der vorgeschriebenen Haftpflicht sowie die generelle Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der zu benutzenden Strecken eingehalten werden (Artikel 8 NZV).

Zu diesem Zweck unterbreitet die Gesuchstellerin dem BAV Angaben über die streckenbezogenen Teile des Sicherheitsmanagement-Systems, über das Rollmaterial sowie das im Netzzugang eingesetzte, sicherheitsrelevante Personal, insbesondere über die Triebfahrzeugführenden. Es ist zu belegen, dass diese streckenkundig sind, über die für den vorgesehenen Einsatz notwendigen Ausweise verfügen, und die in den durchfahrenen Gebieten gesprochene Sprache beherrschen. Die Dienstpläne werden vom BAV auf ihre Konformität mit dem Arbeitszeitgesetz vom 8. Januar 1972 (AZG; SR 822.21) und der dazugehörigen Verordnung vom 26. Januar 1972 (AZGV; SR 822.211) geprüft. Das Gesuch hat eine Liste der vorgesehenen und zugelassenen Fahrzeuge zu enthalten. Dazu ist nachzuweisen, dass Bauart und Ausrüstung dieser Fahrzeuge den Anforderungen und der Ausrüstung der Strecken entsprechen.

7. Aufsicht während der Geltungsdauer von Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung

Die Netzbenutzerinnen haben die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen während der gesamten Geltungsdauer von Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung zu gewährleisten. Während laufender Geltungsdauer kann das BAV gestützt auf Stichproben (das BAV führt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit bei den Unternehmen regelmässige Audits durch) oder die Meldung bestimmter Vorfälle jederzeit eine Untersuchung einleiten. Stellt das Bundesamt ein Fehlverhalten fest, kann es Massnahmen ergreifen (vgl. Ziff. 8)

Als Instrument zur Überprüfung, ob die für den Netzzugang geltenden Bedingungen insbesondere in den Bereichen branchenübliche Arbeitsbedingungen und arbeitsrechtliche Vorschriften eingehalten werden, sollen regelmässige Gespräche mit den Sozialpartnern durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Kontakte soll auch geklärt werden, ob es möglich ist, Referenzwerte für die Kernkriterien der Branchenüblichkeit (Lohn, Arbeitszeit und Ferien) festzulegen.

8. Sanktionen

Wenn das BAV zum Schluss kommt, dass ein Fehlverhalten vorliegt resp. die rechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, kann das Amt folgende Massnahmen ergreifen

- das Unternehmen wird aufgefordert den Mangel zu beheben und den rechtmässigen Zustand umgehend herzustellen (Art. 12 EBG)
- die Bewilligung wird durch weitere Auflagen ergänzt
- die Netzzugangsbewilligung kann auf bestimmte Verkehrsarten oder Netzteile eingeschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 NZV)
- Die Netzzugangsbewilligung kann suspendiert oder widerrufen werden (Art. 27 NZV).

Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts stehen auch vorsorgliche Massnahmen zur Verfügung, sofern die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Wichtige Dokumente/Links

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_101.html

Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_122.html

Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (AZG)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_21.html

Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 26. Januar 1972 (AZGV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_211.html

Leitfaden Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung des BAV, Formulare

<http://www.bav.admin.ch/index.cfm?nav=businessinfo&NavID=3,15&PageID=132&sprache=d>

Rechtsauskunft zur Bedeutung schweizerischer Arbeitsvorschriften und –bedingungen im internationalen Schienengüterverkehr, erstellt im Auftrag des BAV von Dr. Andreas Jost und Walter Streit, LL.M.

Gutachten „Branchenübliche Arbeitsbedingungen im Schienengüterverkehr“ vom 21. Januar 2005, erstellt im Auftrag des BAV von Booz Allen Hamilton, Zürich

Aktuelle Liste der Unternehmen mit Netzzugangsbewilligung

<http://www.bav.admin.ch/download/businessinfo/1005.pdf>

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse vom 21. Juni 1999

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_740_72.html

„Die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping: nötig, sinnvoll und angemessen“. Informationsschrift des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco)

http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/arbeit/arbeitsrecht/flam_musterfoliensatz_d.pdf